

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Bürgergemeinschaft
Rathenauplatz e.V.
Frau Hajra Spanke
Rathenauplatz 30
50674 Köln

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 2100
Telefax +49 (0)221 220 772100

Köln, 19. Dezember 2019

Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2019 zur *Lokalzeit aus Köln* vom 21. Oktober 2019

Sehr geehrte Frau Spanke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2019. Ich habe Ihren Brief am 31. Oktober 2019 erhalten.

Sie kritisieren einen Beitrag über den Rathenauplatz in Köln und erheben förmliche Programmbeschwerde. Sie sehen die Programmgrundsätze der Förderung eines diskriminierungsfreien Miteinanders (§ 5 Absatz 4 WDR-Gesetz), der journalistischen Fairness (§ 5 Absatz 5 Satz 1 § WDR-Gesetz) sowie der journalistischen Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 WDR-Gesetz) als verletzt an.

Ihrer Beschwerde gebe ich statt, soweit Sie eine Verletzung der journalistischen Fairness rügen. Im Übrigen kann ich Ihrer Beschwerde jedoch nicht abhelfen.

Gerne erläutere ich Ihnen die Hintergründe für diese Entscheidung:

Anlass der Berichterstattung am 21. Oktober 2019 war das Gestaltungskonzept für den Rathenauplatz. Die Stadt Köln hatte kurz vorher den Kostenrahmen für die Sanierung des Bodens und die Neugestaltung der Spielflächen vorgelegt. Der Bericht ging daher der Frage nach, wie es vor Ort aussieht. Dies war auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass in der Stadtpolitik aktuell diskutiert wird, wie öffentliche Plätze genutzt werden und „Angsträume“ vermieden werden können. Die Probleme, die damit zusammenhängen, müssen auch in der Berichterstattung des WDR offen angesprochen werden. Besonders in Hinblick auf die angestrebte Wiedernutzbarmachung des Platzes mit neuen Spielmöglichkeiten für Familien mit Kindern war diese Frage von Interesse.

Sie kritisieren zunächst die Darstellung der vor Ort angetroffenen, verpixelt gezeigten Menschen und die Bezeichnung als „Obdachlose“, „Alkoholiker“ und „Drogensüchtige“. Hierzu möchte ich festhalten, dass in der Sache am Rathenauplatz nach den Recherchen der *Lokalzeit aus Köln* ein diskussionswürdiger Konflikt besteht: Einerseits ist der Platz ein beliebter Erholungsraum in der Kölner Innenstadt und wird unter anderem von vielen Kindern der benachbarten Grundschule genutzt. Auf der anderen Seite wurde

deutlich, dass offener Drogen- und starker Alkoholkonsum auf dem Rathenauplatz ein Problem darstellen. Das dort aufgestellte und im Beitrag gezeigte Schild, das offenen Umgang mit Cannabis-Produkten, Spritzen, Sachbeschädigungen etc. auf dem Rathenauplatz verbietet, veranschaulicht dies. Ebenso wie die Äußerung der städtischen Vertreterin „Wir werden sie vertreiben!“, die zeigt, dass die Stadt Köln die Konfliktlage zwischen Drogenszene und anderen Nutzerinteressen ebenfalls erkannt hat – ungeachtet dessen, wie diese Aussage letztendlich zu bewerten ist. Auch eine Mutter artikuliert in einem O-Ton des Beitrags, dass sie sich mit der Beaufsichtigung ihrer beiden kleinen Kinder in dem jetzigen Umfeld des Rathenauplatzes überfordert sehe. Dies alles bestätigte den direkten persönlichen Eindruck, den der Autor und sein Team vor Ort gewonnen hatten. Wegen des offenen Drogen- und Alkoholkonsums auf dem Platz empfand der Autor das gesamte Erscheinungsbild der Fläche als wenig einladend. Es waren Menschen zu sehen, die einen stark angetrunkenen oder apathischen Eindruck machten. Außerdem war ein auffälliger Marihuana-Geruch wahrzunehmen. Mehrere Personen führten ihren Hausrat in Einkaufstaschen und Einkaufswagen mit sich, was der Autor als eindeutiges Zeichen für Obdachlosigkeit wertete. Sie führen an, dass es am Rathenauplatz bislang nicht zu Übergriffen oder kritischen Situationen gekommen ist, was in dem Beitrag allerdings auch nicht behauptet wurde. Und auch dessen ungeachtet halte ich die Grundaussage, dass der Rathenauplatz augenscheinlich mit Problemen konfrontiert ist, angesichts der geschilderten Eindrücke sowie der Statements der Stadt Köln und der Interviewten für eine legitime Bewertung der Situation. Diese Einschätzung wurde auch durch Rückmeldungen nach der Ausstrahlung des Beitrages bestätigt. So erhielt die *Lokalzeit aus Köln* z.B. ein Schreiben von einem Anwohner, dessen kleines Kind Spritzen auf dem Platz gefunden hatte.

Sie fragen zu Recht, ob der Autor auch einmal mit den Betroffenen gesprochen hat. Tatsächlich hat er mit den Personen, die er als „Alkoholiker“ und „Drogensüchtige“ bezeichnet, Kontakt aufgenommen und ausführliche Gespräche mit ihnen geführt. Er hat sie darüber informiert, dass er für den WDR Filmaufnahmen macht und um welches Thema es gehen soll. Einige der Anwesenden haben ihm gegenüber eingeräumt, Drogen zu konsumieren. Eine Person äußerte sogar Verständnis für die Sorgen der Eltern. Das Drehmaterial dazu ist lediglich nicht in den Beitrag eingeflossen, war aber Grundlage der Berichterstattung. Der Autor hat also sorgfältig recherchiert. Hinzu kommt, dass er den Rathenauplatz aus eigener langjähriger Erfahrung kennt und die Verhältnisse dort gut einschätzen kann.

Doch obwohl ich Ihrer Kritik insoweit widerspreche, so teile ich Ihre Bedenken hinsichtlich der konkreten Darstellung der Betroffenen, die im Fokus des Beitrages stehen. In diesem Punkt helfe ich Ihrer Beschwerde daher wegen der Verletzung des Grundsatzes der journalistische Fairness nach § 5 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz ab. Dieser Programmgrundsatz schützt vor allem die von einem Bericht Betroffenen. Dabei muss immer im Einzelfall unter Abwägung der konkreten Umstände entschieden werden, ob eine Verletzung vorliegt. Auch wenn letztendlich der Autor bei den Recherchen korrekt

vorgegangen ist, so war meines Erachtens die Darstellung der Personen auf dem Rathenauplatz in dem Beitrag – wenn auch verpixelt – unglücklich. Hier hätte ich mir in der Umsetzung eine konsequent anonymisierende Darstellung gewünscht.

Im Übrigen kann ich der Programmbeschwerde nicht abhelfen. Damit einer Beschwerde stattgegeben wird, ist nicht zwangsläufig ausreichend, dass ein journalistischer Fehler nach allgemeinem Verständnis vorliegt oder ein Beitrag nach Auffassung des Beschwerdeführers oder ggf. des WDR kritikwürdig ist. Vielmehr muss ein Rechtsverstoß vorliegen.

Soweit Sie auf § 5 Absatz 6 Satz 1 WDR-Gesetz Bezug nehmen, so ist diese Vorschrift ausschließlich auf Nachrichten im Sinne von reiner Informationsvermittlung anwendbar. Ein Rechtsverstoß kommt somit aus diesem Grund schon gar nicht in Frage. Die Schwelle zu einem Verstoß gegen § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz, wonach der WDR ein diskriminierungsfreies Miteinander fördern soll, wurde ebenfalls nicht überschritten. Auch wenn die Darstellung der Personen auf dem Rathenauplatz kritikwürdig ist, so werden hier nicht ganze Personengruppen pauschal herabgewürdigt. Der Bericht spricht vielmehr eine konkrete Konfliktsituation im städtischen Umfeld an.

Sie kritisieren weiterhin die Darstellung der Sanierungspläne der Stadt. Es ist grundsätzlich eine wichtige Aufgabe unserer Berichterstattung, den öffentlichen Umgang mit Steuergeldern kritisch zu begleiten. Die Formulierung, die Kostenschätzung von 1,75 Millionen Euro für die Sanierung und Neugestaltung der Spielplätze sei eine „*unglaubliche Summe*“, kann außerhalb des Beitragskontextes tatsächlich als eine unzulässige Wertung verstanden werden. Ihre Irritation hierüber kann ich daher nachvollziehen. Gleich im nächsten Satz und auch in dem nachfolgenden O-Ton der Vertreterin der Stadt Köln klärt der Beitrag die Zuschauer*innen allerdings darüber auf, dass sich diese Gesamtkosten aus der grundlegenden Neuplanung der Platzgestaltung, der Entfernung und Deponierung des kontaminierten Bodens sowie der Aufbringung eines neuen Bodenmaterials zusammensetzen. Es geht also nicht darum, hier eine „Luxusvariante“ anzumahnen, sondern den hohen Aufwand transparent zu machen, den die Stadt Köln für die Neugestaltung des Platzes betreibt. Die Formulierung „*die Wünsche der Kinder sind da viel bescheidener*“ war dabei nicht als herabwürdigende Wertung für den Platz oder das Sanierungskonzept zu verstehen. Es handelt sich vielmehr um eine sprachliche Überleitung zwischen der Expertise der zuvor zitierten städtischen Planerin und dem ganz pragmatischen Wunsch des kleinen Jungen nach einer Rutsche und einem Klettergerüst.

Sehr geehrte Frau Spanke, ich teile Ihren Anspruch, gerade bei einer solchen Thematik sorgfältig und sensibel vorzugehen. Aufgrund Ihrer Beschwerde wurde deshalb der Beitrag kritisch nachbesprochen. Ich hoffe auch, dass ich Ihnen mit meinem Schreiben die Grundsätze des Programmbeschwerdeverfahrens verdeutlichen konnte und Sie die Überlegungen, die in Ihrem Fall zu meinem Bescheid geführt haben, nachvollziehen können.

Ihr Engagement als „Bürgergemeinschaft Rathenauplatz“ für ein auskömmliches Verhältnis zu den häufiger auf dem Platz anzutreffenden Personengruppen und insgesamt ein friedliches Miteinander rings um den Platz halte ich für anerkennenswert. Die Kolleg*innen der *Lokalzeit aus Köln* haben mir versichert, dass sie die Arbeit der Bürgergemeinschaft in der weiteren Berichterstattung über den Rathenauplatz berücksichtigen, zumal die Redaktion die weitere Entwicklung dort beobachten und redaktionell begleiten wird.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen, soweit Ihrer Beschwerde darin nicht abgeholfen wurde. Dabei hat der WDR-Rundfunkrat, wenn er sich mit der Programmbeschwerde befasst, dieselben rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen wie der Intendant. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln *oder* WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow